

Vereins-Anzeiger

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder
sowie der freien eingeschriebenen Hilfskasse Nr. 71 vorstehender Gewerbe.

Nr. 11. Erscheint alle Sonnabend.
Abonnementspreis 1,50 Mk. pro Quartal
Redaktion und Expedition: Hamburg 22,
Schmalenbeckerstr. 17, Fernspr. Amt 3, 3622.

Hamburg,
Sonnabend, 13. März 1909.

Anzeigen kosten die 4 gespaltene Zeilenzeit
oder deren Raum 40 Pfg. (der Betrag ist
slets vorher einzulösen.)
Vereinsanzeigen 20 Pfennig die Zeile.

23. Jahrg.

12. Generalversammlung in Köln.

I.

Eine arbeitsreiche Woche hat unser Verband hinter sich. Bis auf das Referat über die Beschlüsse des Gewerkschaftskongresses wurden alle Punkte der Tagesordnung erledigt. Ziehen wir in Erwägung, daß diese Generalversammlung Beschlüsse von außerordentlicher Bedeutung und Tragweite für die künftige Gestaltung und den inneren Ausbau unseres Verbandes zu fassen hatte, so können wir, wenn wir das Fazit der fünftägigen Verhandlung ziehen, im allgemeinen konstatieren, daß die Generalversammlung gut gearbeitet hat. Deutlich kam bei den wichtigsten Verhandlungspunkten zum Ausdruck, daß wir uns den Erfordernissen der gegebenen Situation anpassen müssen, wenn wir fortzuschreiten wollen. Und dies Moment ist eines der erfreulichsten, da es uns die Gewißheit gibt, daß unsere Mitglieder der Gesamtlage Rechnung tragen, daß die Vorgänge innerhalb unserer Organisation wohl Beachtung gefunden, kurz, daß unsere Kollegen gelernt haben.

Wegen die Rechenschaftsberichte des Vorstandes, Ausschusses und der Redaktion wurden in prinzipieller Hinsicht keine Klagen erhoben; die vorgebrachten Einwendungen und Beschwerden betrafen hauptsächlich einzelne örtliche Fälle ohne besondere Bedeutung, sodaß die Generalversammlung Decharge erteilte.

Bei der Beratung über die zum Statut gestellten Anträge legte der Vorstand nachstehende Resolution vor, in der er beauftragt werden soll, bis zur nächsten Generalversammlung eine Vorlage zur Einführung der Arbeitslosenunterstützung auszuarbeiten. Zur Erlangung einer festen Grundlage hierzu soll die Arbeitslosenunterstützung vorläufig fakultativ eingeführt werden.

Die Resolution zur Arbeitslosenunterstützung, die Annahme fand, lautet:

Die Generalversammlung zu Köln erachtet alle von den Mitgliedern eingebrachten Anträge, die auf Einführung der Arbeitslosenunterstützung hingingen, für berechtigt und lehrt als eine im Interesse der Organisation sich notwendig ergebende Unterstützungseinrichtung und bedauert, daß die vom Vorstande und Ausschuss ausgearbeiteten Vorschläge vom Jahre 1903 und 1906 durch die Mitglieder in der Abstimmung abgelehnt wurden, umso mehr, als gerade diese geeignet waren, der wirklichen und praktischen Durchführung die Wege zu bahnen. Wenn die Vorschläge nicht allen finanziellen Anforderungen und Wünschen der Mitglieder entsprochen haben, so war damit die Erwartung verbunden, mit der Zeit diese Unterstützung dahingehend ausgestalten zu können. Bei dem außerordentlich hohen Prozentsatz der Arbeitslosigkeit, wie er sich bei allen Erhebungen innerhalb des Verbandes ergibt, konnten ohne größere finanzielle Leistungen der Mitglieder und der Verbandskasse höhere Sätze für die Auszahlung der Unterstützung nicht geboten werden. Dieses war aber zu der gegebenen Zeit nicht möglich, weil alle im Verbande vorhandenen Kräfte in finanzieller Hinsicht durch die vielen und umfangreichen Lohnkämpfe vollkommen in Anspruch genommen waren, so daß die Möglichkeit, aus Verbandsmitteln diese so sehr gewünschte Unterstützung einzuführen, durchaus nicht gegeben war. Die Tatsache der letzten Jahre, insbesondere das Jahr 1906 hat gezeigt, wie sehr die bei den Vorschlägen beobachtete Zurückhaltung, indem man Einnahmen und Ausgaben als die Grundlage für die Berechnung heranzog, berechtigt war. Bei der Durchberatung fehlte es an praktischen Erfahrungen, ohne die alle Kalkulationen nur mit der größten Vorsicht aufgenommen werden können.

Nachdem nun die Organisationen in den letzten Jahren sich gegenüber den Arbeitgeberern die Anerkennung verschafft hat, mitbestimmend bei Regelung des Lohn- und Arbeitsverhältnisses wirken zu können, sowie durch Steigerung der Mitgliederbeiträge die finanzielle Lage des Verbandes wesentlich gehoben ist, so beauftragt die Generalversammlung den Vorstand und Ausschuss mit der nochmaligen Ausarbeitung einer Vorlage zur Einführung der Arbeitslosenunterstützung.

Die Vorlage ist drei Monate vor der nächsten Generalversammlung im Vereinsanzeiger den Mitgliedern bekannt zu geben und haben dann die Delegierten auf der Generalversammlung über die endgültige Einführung zu beschließen.

Zur Erlangung einer auf praktischer Erfahrung beruhenden Grundlage über Verwaltung und Kontrolle, sowie der den Mitgliedern aufzuerlegenden Beitragserhöhung und deren Wirkung auf den Stand der Mitglieder, beauftragt die Generalversammlung den Vorstand mit der provisorischen Durchführung einer fakultativen Arbeitslosenunterstützung.

Als Grundlage sind folgende Grundsätze maßgebend:

1. Mitglieder, die 52 Wochenbeiträge und außerdem Extramarken in der Höhe von 7 Mark entrichtet haben, kann bei eintretender Arbeitslosigkeit eine tägliche Unterstützung von einer Mark bis insgesamt 18 Mark gezahlt werden.
2. Bei Mitgliedern, die 104 Wochenbeiträge nebst den jährlich zu zahlenden Extramarken entrichtet und die Unterstützung nicht beanspruchen, steigt der zu beanspruchende Unterstützungssatz auf 24 Mark.
3. Die Mitgliedschaft für diese Arbeitslosenunterstützung kommt nur vom 1. Januar ab in Anrechnung.

Mitglieder, die die Extramarken in der vom Vorstand bestimmten Zeit nicht voll entrichtet haben, verlieren jegliches Anrecht an diese Unterstützung.

4. Die Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung beginnt mit dem 1. Januar 1910 in den Wintermonaten Januar, Februar, November und Dezember und endet mit dem 1. März 1911.
5. Den Mitgliedern, die sich durch Entnahme der Extramarken versichern, aber in der genannten Zeit keine Arbeitslosenunterstützung beziehen, wird bei der durch die Generalversammlung beschlossenen Erwerbslosenunterstützung der Wert der Marken durch erhöhten Anspruch auf Unterstützung oder wenn diese nicht eingeführt wird, auf die Beitragsmarken in Anrechnung gebracht.

6. Das Auszahlen von Reise-, Kranken- und Arbeitslosenunterstützung zugleich ist nicht zulässig.

Der Betrag der erhaltenen Arbeitslosenunterstützung wird beim Bezuge von Reiseunterstützung in Anrechnung gebracht. Mitglieder, die das Anrecht auf die Arbeitslosenunterstützung erworben haben, jedoch die Reiseunterstützung beziehen, erhalten den Betrag der geleisteten Extrasteuer auf den Höchstbetrag der Reiseunterstützung zugerechnet.

Der Extrabeitrag wird durch eine 50 Pfg.-Marke erhoben.

Die Mitglieder, die bis zu der vom Vorstand festgesetzten Zeit die Extramarken bezahlt und mit dem obligatorischen Wochenbeitrag nicht über die statutarisch zulässige Zeit im Rückstande sind, müssen bis spätestens 30. Oktober dem Vorstand namentlich mitgeteilt werden. Im Jahre 1910 muß diese Meldung jedoch schon bis zum 30. September erfolgt sein.

Des weiteren wird der Vorstand beauftragt, die näheren Bestimmungen zum Bezug der Arbeitslosenunterstützung auszuarbeiten und dem Statut einzuverleiben.

Wie vorauszusehen war, nahmen die Referate und die sich anschließenden Beratungen über den Punkt Tarifverträge das größte Interesse der Delegierten in Anspruch. Unterhalb Lage beschäftigte sich die Generalversammlung mit dieser Frage. In ruhiger, sachlicher Weise wurden die Licht- und Schattenseiten vorgetragen, doch war bereits am Abend des ersten Tages das Endergebnis vorauszusehen. In namentlicher Abstimmung wurde gegen 9 Stimmen folgende Resolution angenommen:

„Die 12. Generalversammlung des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder Deutschlands erachtet wie bisher den Abschluß von Tarifverträgen als ein aus den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen sich notwendig ergebendes Mittel zum Zwecke der Verbesserung und Sicherstellung des Lohn- und Arbeitsverhältnisses sowie eine Anerkennung, Stärkung und Befestigung des Verbandes.“

Diese grundsätzliche Stellung der Generalversammlung zu den Tarifverträgen bedarf einer Aenderung auch

dann nicht, wenn sich die örtlichen Tarifverträge zu einem einheitlichen Tarifvertrag über größere Landesteile und Bezirke oder später auf das ganze Reich ausdehnen.

Tarifverträge können nur dann von dauerndem Bestande sein, wenn die Vertragskontrahenten, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, den vereinbarten Tarifvertrag unter allen Umständen einhalten. Diese Voraussetzung ist bei unserm Verbands gegeben, während ein Teil der Arbeitgeber es in den letzten Jahren noch sehr daran hat fehlen lassen.

Die Generalversammlung billigt die Haltung des Vorstandes auf dem Gebiete des Tarifwesens, sowie die vorgenommene Abstimmung der Mitglieder wegen Verlängerung der Tarife bis 31. Dezember 1909, und erklärt den Beschluß als bindend für alle beteiligten Filialen.

Der Vorstand wird hierdurch ermächtigt, bei den zukünftigen Verhandlungen, die bereits im Juli d. J. (laut Normaltarif) beginnen sollen, dahin zu wirken, daß möglichst alle Fragen, die das Lohn- und Arbeitsverhältnis betreffen, einer generellen Regelung unterworfen werden. Im besonderen ist auch die Festlegung allgemein gültiger Bestimmungen für obligatorisch zu beruhender paritätischer Arbeitsnachweise zu erstreben. Die Generalversammlung erwartet jedoch, daß bei den zentral geführten Verhandlungen alle besonders gearteten örtlichen Bestimmungen der bisherigen Verträge Berücksichtigung finden.

Den örtlichen Bestimmungen sollen vorbehalten sein: 1. Die Höhe der Stundenlöhne. 2. Arbeitszeit mit Festlegung der Pausen. 3. Vergütung für Landarbeit und Wegebauer. 4. Der Lohnzahlungstag nebst Feiertags- und Sonnabendzuschlag.

Die Filialen und Zahlstellenverwaltungen der Lohngebiete eines Bezirkes haben sich über die zu stellenden Forderungen zu verständigen, sie auszuarbeiten und als Vorschläge den Mitgliederversammlungen zur Beratung und Abstimmung zu unterbreiten.

Die von der Mehrheit der Mitglieder anerkannten Forderungen sind von den Filialen der Bezirksleitung rechtzeitig einzusenden. Der Vorstand hat dann diese dem Hauptverbande der deutschen Arbeitgeberverbände im Malergewerbe einzureichen und sie bei den Verhandlungen als die von den Mitgliedern gegebene Grundlage zu betrachten.

Zu den im Sommer dieses Jahres beginnenden Verhandlungen über die Neugestaltung der Tarifverträge ist die Verhandlungskommission wie folgt festgesetzt worden: Aus drei Vertretern des Hauptvorstandes, dem Obmann des Ausschusses, den sieben Bezirksleitern und fünfzehn in den Bezirken zu wählenden Kollegen. Die Verteilung auf die einzelnen Bezirke hat prozentual der im Bezirk organisierten Kollegen zu erfolgen.

Zu den Verhandlungen in den einzelnen Orten oder kleineren Lohngebieten können die Mitglieder der Überwachungskommissionen oder besonders gewählte Lohnkommissionen bestimmt werden.

Zu Verhandlungen über Fragen, die größere Lohngebiete, Bezirke oder Landesteile betreffen, sind die Bezirksleitungen berechtigt.

Bei allen Verhandlungen steht dem Vorstande sowie den Bezirksleitern das Recht zu, an den Beratungen mit teilzunehmen.

Die endgültigen Resultate der Tarifverhandlungen sind den Mitgliedern zur Abstimmung zu unterbreiten, sei es, daß in den Filialen und Zahlstellen durch Mitgliederversammlungen oder Vertrauensmännerkonferenzen die Beschlussfassung herbeigeführt wird, oder sei es, daß die Bezirksleitungen unter Zustimmung der Filialverwaltungen des Bezirkes die Resultate einer Bezirkskonferenz unterbreiten, um die Abstimmung durch die Delegierten vorzunehmen.

In allen Fällen der Abstimmung entscheidet die einfache Majorität der beteiligten Mitglieder. Hat sich nur die Hälfte der eingetragenen Mitglieder an der Abstimmung beteiligt und liegen sonstige Umstände vor, so haben Vorstand und Ausschuss das Recht, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, der die endgültige Entscheidung zusteht.“

So, nun hat die Nordöstliche Baugewerks-Berufs-

Das freche Junkerpad.

Um unsern Lesern ein Beispiel zu geben von dem

Schöpfung der Rechtsbildung, und dieser Rechtsbildung

Nun, da haben wir die Kontrolle durch die Einkommen-

Lobbewegung.

3. Bezirk.

Obenburg (Groß). Nachdem unsere Kollegen im

Aus unserem Verne.

Hannover. Berufsunfälle. Am 23. Januar

Submissionsblüte. Eine der modernsten Submissions-

Fensterflächen, die einmal vor und einmal nach der Ver-

Hier kann man sagen: „Heiliger Lukas, sieh dir dies

Hoffentlich wird hier der Magistrat bei Vergabung

Das Gesamtergebnis der Submission ist folgendes:

Table with 4 columns: Name des Malermeisters, Los I, Los II, zusammen. Lists 18 names and their respective bid amounts.

Arbeitslosenstatistik für Monat Januar vom 7. Bezirk.

Table with 8 columns: Zahl der Befragten, Zahl der Arbeitslosen, Zahl der Kranken, Zahl der Arbeitsmangel, Zahl der Kränklichkeit, Zahl der insgesamt, Zahl der Befragten, Zahl der Arbeitslosen, Zahl der Kranken, Zahl der Arbeitsmangel. Lists data for various locations like Augsburg, Bamberg, etc.

Der durchschnittliche Lohnverlust pro Tag beträgt 3,40

Der durchschnittliche Lohnverlust pro Tag beträgt 3,40

6. Bezirk.

Die Entwicklung des vergangenen Jahres hat nicht

